

SATZUNG DES VEREINS



Art. 1 | Name - Sitz – Dauer

1. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches trägt der nicht anerkannte Verein den Namen „VIVIT Forum für Bildung und Begegnung“ oder „VIVIT – Forum per la formazione e l’incontro“, kurz auch als „Forum VIVIT“ oder „VIVIT“ bezeichnet. Neben dem deutschen und italienischen Namen wird international folgende Bezeichnung verwendet: „VIVIT – Christian Formation and Encounter“ bzw. „ALIVE“ (Englisch); nachstehend wird er kurz als Verein bezeichnet.
2. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird die Bezeichnung des Vereins in Italien wie folgt abgeändert: „VIVIT Forum für Bildung und Begegnung EO“ oder „VIVIT Forum für Bildung und Begegnung ehrenamtliche Organisation“ bzw. „VIVIT – Forum per la formazione e l’incontro ODV“ oder „VIVIT – Forum per la formazione e l’incontro organizzazione di volontariato“.
3. Sollte der Verein in Zukunft in weitere Verzeichnisse eingetragen oder daraus wieder gelöscht werden, und damit die Verpflichtung einhergehen, den eigenen Namen zu ergänzen oder zu ändern, werden die einschlägigen Zusätze für die Zeit der entsprechenden Eintragungen automatisch dem Namen des Vereins hinzugefügt bzw. entfallen diese wieder, jeweils ohne Notwendigkeit einer Satzungsänderung oder außerordentlichen Beschlussfassung.
4. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Partschins.
5. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig, zusätzlich auch auf nationaler und/oder internationaler Ebene.
6. Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
7. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 | Werte & Ziele

1. Der Verein stützt sich bei der Umsetzung seiner Ziele und Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit. Dabei orientiert er sich außerdem am christlichen Welt- und Menschenbild.
2. VIVIT will überkonfessionelle und interkulturelle christliche Bildung und Begegnung in Südtirol und darüber hinaus fördern. Als Forum will der Verein offene Räume nutzen oder schaffen und bemüht sich dazu um bestmögliche Vernetzung und Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen und internationalen Strukturen, Einrichtungen und Verbänden.
3. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele dadurch, dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.
4. Im Konkreten werden folgende Ziele benannt:
 - Vermittlung von christlichen Werten und biblischem Wissen;
 - Förderung gesunder Persönlichkeiten und Lebenskompetenzen;
 - Vermittlung der Frohbotschaft von Jesus Christus, zu dem sich der Verein auch mit Namen und Logo bekennt (VIVIT = „Er lebt“);
 - Persönlichen Glauben wecken und Christen unabhängig von Alter, Geschlecht bzw. konfessioneller und kultureller Hintergründe fördern und vernetzen auf der Grundlage der Bibel und des apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Art. 3 | Tätigkeiten

1. Zur Umsetzung seiner Vereinsziele von allgemeinem Interesse ist VIVIT in den folgenden Bereichen tätig:
 - a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (Art. 5, Absatz 1 Buchst. d) GvD 117/2017);
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (Art. 5 Absatz 1, Buchst. i) GvD 117/2017);
 - c) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse (Art. 5 Absatz 1, Buchst. k) GvD 117/2017);
 - d) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt (Art. 5 Absatz 1, Buchst. l GvD 117/2017);
 - e) Entwicklungszusammenarbeit gemäß dem Gesetz Nr. 125 vom 11. August 2014 in geltender Fassung (Art. 5 Absatz 1, Buchst. n) GvD 117/2017);
 - f) Humanitäre Aufnahme und soziale Integration von Migrantinnen (Art. 5 Absatz 1, Buchst. r) GvD 117/2017);
 - g) Organisation und Ausübung von Amateursportarten (Art. 5 Absatz 1, Buchst. t) GvD 117/2017);
 - h) Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und unbewaffneten Verteidigung, (Art. 5, Absatz 1 Buchst. v) des GvD 117/2017);

2. Im Rahmen dieser Bereiche sind folgende Aktivitäten vorgesehen:

- Bildungsveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Exkursionen);
- Schulungs- und Erholungsangebote mit und ohne Unterkunft (Tagungen, Camps);
- Kulturveranstaltungen (z.B. Konzerte, Ausstellungen, Filmvorführungen);
- Umsetzung von Großprojekten und Events;
- Supervision, Lebensberatung, geistliche Begleitung;
- Erlebnis- und sozialpädagogische Angebote;
- Interkulturelle Projekte zur Förderung von Integration, Völkerverständigung, sozial-diakonischer Entwicklung und Bildung
- Medien- und Verlagsarbeit;
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit nationalen und internationalen Partnerschaften;
- jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

3. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Art. 4 | Ehrenamt

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, welche die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

2. Der Verein trägt die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis ein.

3. Der Verein schließt für seine ehrenamtlich Tätigen eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung ab.

4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Ausgaben erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

5. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

6. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

7. Der Verein kann Mitarbeiter anstellen oder Dienste von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der für die Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

Art. 5 | Bestimmungen über die interne Vereinsordnung und Geschäftsordnung

1. Eine mögliche interne Vereinsordnung und/oder Geschäftsordnung orientiert sich an den Grundsätzen und Bestimmungen dieser Satzung. Sie dient der Reglementierung praktischer Details, wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Art. 6 | Mitglieder – Aufnahme

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.

2. Mögliche Mitglieds-Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand der jeweiligen Organisation damit beauftragte Person vertreten.

3. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit.

4. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag bzw. einen digitalen Antrag über das dafür vorgesehene Online-Formular an den Vorstand stellen.

5. Der Vorstand muss innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach nicht diskriminierenden Kriterien und im Einklang mit den Zielen und Werten des Vereins über die Annahme oder Ablehnung entscheiden. Die Entscheidung wird dem Interessierten innerhalb 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitteilt. Das neue Mitglied wird ins Mitgliederbuch eingetragen. Eine etwaige Ablehnung muss begründet werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene, ordentliche Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch, angehört zu werden.

Art. 7 | Mitglieder - Rechte und Pflichten

Ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch haben alle Mitglieder Anspruch auf die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.

1. Volljährige Mitglieder:

- a) haben Stimmrecht in der Versammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht
- b) haben das Recht, Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 30 (dreißig) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

2. Alle Mitglieder:

- a) können an der Versammlung teilnehmen
- b) haben das Recht, über alle Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;

3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Ziele des Vereins zu fördern
- b) den Ruf/Namen des Vereins zu schützen
- c) ihr Verhalten nach den Werten und Zielen des Vereins auszurichten, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Vertretung des Vereins nach außen
- d) die Satzung, etwaige interne Vereins- und/oder Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- e) den Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Mitgliedsbeiträge sind nicht übertragbar.

Art. 8 | Mitglieder - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb 15. Februar des betroffenen Jahres. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft dadurch verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag gemäß Art. 7 der vorliegenden Satzung stellen.
- c) durch Ableben des Mitglieds

2. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens:
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;

- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das Berufung einreichende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch, angehört zu werden. Ausgeschiedene Mitglieder können ihre bezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurückfordern.

Art. 9 | Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Präsident;
- der Vorstand;
- die Rechnungsprüfer;
- das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird;
- das Rechnungsprüfungsorgan, das bei Eintritt der in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird.

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion angefallen sind und belegt werden.

3. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt nach dem Grundsatz der freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

4. Konflikt und Mediation: Alle Organe, im Besonderen der Vorstand, müssen sich stets um Einmütigkeit und ein respektvolles, offenes Miteinander bemühen. Im Fall eines schweren Konflikts bzw. Vertrauensverlustes ist Mediation zu suchen bzw. ein Schiedsgericht einzuberufen, dessen Entscheidung die Mitglieder anzunehmen haben.

Art. 10 | Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich per Video-Zuschaltung daran beteiligen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten dazu ernannten Mitglied aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr einberufen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versammlung muss weiters aufgrund eines begründeten Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin schriftlich bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch kurzfristiger einberufen werden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einem eigenen Protokollbuch bzw. Ordner festgehalten und das jeweilige Protokoll vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

5. Die Mitgliederversammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und sie in Echtzeit der Diskussion folgen, an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt in dem Fall der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Internet-Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit. Mitglieder des Vereins können per Video-Zuschaltung an Sitzungen teilnehmen, wenn ihnen die Anreise bzw. physische Anwesenheit nicht möglich ist.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

7. Die Diskussionen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst bzw. festgehalten, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Art. 11 | Befugnisse und Beschlussfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der vom Vorstand erstellten Jahresabschlussrechnung und Entlastung des Kassiers.
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten Jahresplans bzw. des etwaigen Mehrjahres-Tätigkeitsplans;
- c) Festlegung der Zahl, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;

- d) Wahl und Abberufung des Präsidenten des Vereins;
- e) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- f) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
- g) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss eines Mitglieds;
- h) Anstellungen von Voll- und Teilzeit-Mitarbeitern bzw. freien Projektmitarbeitern;
- i) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung und anderer Reglements für die Praxis der Vereinstätigkeit (Vereinsordnung), die als Ergänzung der Satzung dienen und vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- j) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
- k) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- l) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

3. Als Regel gilt die einfache Stimmenmehrheit. Für besondere Beschlüsse (z.B. Vermögensentscheidungen über 70.000 [Siebzigtausend] Euro) ist eine Anwesenheit von mindestens 75 (fünfundsiebzig) Prozent und eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 12 | Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Über die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Kriterium zur Beschlussfähigkeit gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art. 13 | Der Präsident

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.
2. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
3. Der Präsident bleibt für 3 (drei) Jahre im Amt und kann nach Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.
4. Der Präsident hat folgende Aufgaben:
 - a) er unterzeichnet alle Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
 - b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
 - c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
 - d) er beruft die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstands ein und führt dabei jeweils den Vorsitz.
5. Bei Abwesenheit bei Versammlungen wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 14 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht (zusätzlich zum Präsidenten) aus 2–6 (zwei bis sechs) Mitgliedern, nach Möglichkeit inkl. 2-3 Beiräten. Der Vizepräsident kann zugleich auch eine der beiden folgenden Positionen/Aufgaben übernehmen: Schriftführer oder Kassier. Die Vollversammlung wählt die Mitglieder für 3 (drei) Jahre in den Vorstand und sie können wiedergewählt werden. Wenn die jeweiligen Aufgaben nicht direkt bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung zugeordnet wurden, teilen die Vorstandsmitglieder diese bei der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl untereinander auf.
Der Vorstand wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten mindestens 2 mal (zweimal) im Jahr einberufen, wobei die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin davon in Kenntnis gesetzt werden müssen.
2. Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Es genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Protokolle der Vorstandssitzung werden in das Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse eingetragen, vom Schriftführer unterzeichnet und bei der nächsten Sitzung vom Vorstand genehmigt. Mitglieder des Vorstandes können per Video-Zuschaltung an Sitzungen teilnehmen, wenn ihnen die Anreise bzw. physische Anwesenheit nicht möglich ist.

3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung der Jahresabschlussrechnung, welche der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines Jahres- und eventuellen Mehrjahres-Tätigkeitsplans, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ernennung des Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Kassiers des Vereins;
- d) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Ausarbeitung von etwaigen internen Vereins- und/oder Geschäftsordnungen und Reglements zur Anstellung und Vergütung von Mitarbeitern, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- f) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- g) Führung der Vereinsbücher und Verzeichnisse
- h) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;
- i) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Vereins- und/oder Geschäftsordnungen bzw. Reglements zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;

Art. 15 | Die Rechnungsprüfer bzw. Kontrollorgan oder Rechnungsprüfungsorgan

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 (zwei) Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 (drei) Jahren. Sie überprüfen die Finanzgebarung, den Tätigkeitsplan und die Jahresabschlussrechnung. Sie empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.

2. Wenn es aufgrund Art. 30 des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Mitgliederversammlung ein Kontrollorgan für die Dauer von 3 (drei) Jahren. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einer/einem Rechnungsprüfer/in zusammen, welche/r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und der Satzung und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über deren konkretes Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der gemeinnützigen Zielsetzungen.

3. Wenn es aufgrund Art. 31 des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Mitgliederversammlung 3 (drei) Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans, die nicht notwendigerweise aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommen aber die im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sind. Sie bleiben 3 Jahre im Amt.

Art. 16 | Geschäftsjahr und Vermögen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.
2. Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch freiwillige, private Spenden und Schenkungen, öffentliche und private Fördermittel, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus institutionellen Tätigkeiten und aus Erlösen aus den weiteren Tätigkeiten gemäß Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors.
3. Außerdem kann der Verein Spesenrückvergütungen bzw. Entgelte für getätigte Dienstleistungen einnehmen sowie Erlöse aus öffentlichen, vom Verein organisierten Veranstaltungen bzw. Verkäufen. Alle Einnahmen müssen sich mit den Zielen des Vereins erklären lassen und diesen dienen.
4. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeiten und ausschließlich zur Realisierung der gemeinnützigen Ziele verwendet.
5. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder bei Auflösung der Vereinsmitgliedschaft verboten.

Art. 17 | Vereinsbücher und Verzeichnisse

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher und Verzeichnisse verpflichtet:
 - a) Mitgliederbuch;
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;
 - d) ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
 - e) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
 - f) Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen

Art. 18 | Mitarbeit und Anstellung

1. Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Rückvergütung von dokumentierten Spesen im Rahmen der Vereinstätigkeit.
2. Zur Durchführung unterschiedlichster Vereinstätigkeiten kann VIVIT nach Bedarf und Möglichkeiten Mitarbeiter anstellen (Vollzeit, Teilzeit) oder freie Mitarbeiter projektweise bezahlen.
3. Nach italienischem Recht können angestellte Mitarbeiter ehrenamtlich tätiger Vereine keine Mitglieder sein; diese dürfen somit nur als Beisitzer bzw. Berater ohne Stimmrecht an den Vollversammlungen teilnehmen

4. Mitarbeiter sind verpflichtet, den Vorstand (bzw. den Präsidenten oder seinen Stellvertreter) über alle wichtigen Vorgänge und Entwicklungen zu informieren und bestmögliche Arbeit zu leisten. Umgekehrt muss der Präsident als gesetzlicher Vertreter des Vereins seinen Arbeitgeberpflichten nachkommen und die Mitarbeiter über alle wichtigen Vorgänge und speziell über alle relevanten Beschlüsse umgehend schriftlich informieren.

Art. 19 | Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 20 | Schlussbestimmungen

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen

(Präsident)

(Schriftführer)

Rabland, den 10.7.2020